



2025-0.936.686-2-A

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **PH Radio GmbH** (FN 663288 z) wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBI. I Nr. 190/2021 idF BGBI. I Nr. 54/2025, für den Zeitraum vom 23.11.2025 bis zum 19.01.2026 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „WINTERFEST“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1. und 2. beschriebenen Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 102,5 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 99,8 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet den Raum Salzburg Stadt und Umgebung, insbesondere die Gemeinden Anthering, Salzburg und Wals-Siezenheim sowie auch die Gemeinden Anif, Bergheim, Elixhausen, Elsbethen, Grödig, Hallwang und Puch bei Hallein.

Die Beilagen 1. und 2. bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die von 26.11.2025 bis 06.01.2026 stattfindende Veranstaltung „WINTERFEST“ begleitet, umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes kommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm. Das Musikprogramm bewegt sich im Hot-AC-Format und setzt auf beliebte Unterhaltungsmusik innerhalb der Zielgruppe aus den Kategorien Pop, Rock, Hip Hop, Dance und Electronic. Die Sendeflächen von Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr sind moderiert. Zur vollen Stunde werden von Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr Nachrichten ausgestrahlt. Zusätzlich sollen laufend lokale Servicemeldungen und Informationen, die auf das Leben im Versorgungsgebiet abzielen, geboten werden. Das Verhältnis Wort- zu Musikprogramm beträgt 20:80. In Bezug auf die Veranstaltung „WINTERFEST“ beinhaltet das Programm neben Informationen zum Veranstaltungsprogramm und zu aktuellen Ereignissen auch Hintergrundberichte, Interviews, Meinungen und eine Berichterstattung über die Geschichte der Veranstaltung. Zudem sollen Wegbegleiter, Veranstalter, Veranstaltungsbesucher, prominente Unterstützer und die Salzburger Bevölkerung zu Wort kommen. Die Sendungen sollen sich aus Zusammenschnitten von O-Tönen, Beiträgen von Gästen und Moderationen und redaktionell aufbereiten Berichten zusammensetzen.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. erlischt – unbeschadet der Befristung – jedenfalls im Zeitpunkt, in dem im Verfahren aufgrund der von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 21.07.2025 zu GZ 2025-0.349.612 gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgten Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg)

102,5 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 99,8 MHz“ eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk rechtskräftig bzw. rechtswirksam erteilt wurde.

3. Der **PH Radio GmbH** wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilagen 1. bis 2.) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 50/2025, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI Nr. 24/1983 idF BGBI I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: GZ 2025-0.936.686-2-A, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.11.2025 beantragte die PH Radio GmbH (in Folge: die Antragstellerin) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 19.11.2025 bis zum 19.01.2026 begleitend zur Veranstaltung „WINTERFEST“ in der Stadt Salzburg unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 102,5 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 99,8 MHz“.

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) beantragte am 14.11.2025 die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens.

Diesem Auftrag kam der Amtssachverständige mit Gutachten vom 14.11.2025 nach.

Mit Schreiben vom 20.11.2025 ergänzte die Antragstellerin ihren Antrag und änderte ihn dahingehend ab, dass die Zulassung vom 23.11.2025 bis 19.01.2026 beantragt werde.

### 2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Zur Antragstellerin

Die PH Radio GmbH ist eine zu FN 663288 z beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wals-Siezenheim. Als Geschäftsführer fungiert Thomas Hußlig.

Die Gesellschaftsanteile der Antragstellerin werden zu jeweils 50% von den österreichischen Staatsangehörigen Thomas Hußlig und Isabella Prähauser gehalten. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Die Antragstellerin unterhält keine Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften oder anderen Medienunternehmen.

Die PH Radio GmbH verfügt über keine Zulassungen nach dem PrR-G und hatte bis dato auch noch keine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk inne.

## **2.2. Veranstaltung**

Die Veranstaltung „WINTERFEST“ findet heuer im Zeitraum vom 26.11.2025 bis zum 06.01.2026 im Volksgarten der Stadt Salzburg statt. Die seit 2001 jährlich stattfindende Veranstaltung stellt das größte Festival für zeitgenössischen Circus im deutschsprachigen Raum dar und bringt jedes Jahr zur Adventzeit international renommierte Circuscompagnien und ihre neuesten Produktionen nach Salzburg. Die Veranstalter widmen anlässlich des 25-jährigen Jubiläums dem Gründer Georg Daxner dieses Jahr die Jubiläumsausgabe des „WINTERFESTs“. Diese umfasst zahlreiche Events zum zeitgenössischen Circus. Fünf internationale Compagnien, nämlich „Cirque Le Roux“, „Cirque Éloize“, „La Faux Populaire“, „Akoreacro“ und „Circus Vision Michael Zndl“ bringen ihre Produktionen nach Salzburg.

Vom 26.11.2025 bis 14.12. 2025 wird im Theaterzelt im Volksgarten von der Circuscompany „Cirque Le Roux“ die Vorführung „Entre Chiens et Louves“ zu sehen sein. Danach folgt vom 18.12.2025 bis zum 06.01.2026 von der Cirkuscompany „Cirque Éloize“ die Produktion „ID Evolution“. Parallel dazu wird vom 27.11.2025 bis zum 08.12.2025 im Compagniezelt im Volksgarten die Aufführung „Le Cabaret Renversé“ von der Company „La Faux Populaire“ und vom 12.12.2025 bis zum 06.01.2026 die Produktion „Ostinato“ der Circuscompany „Akoreacro“ zu sehen sein. Auf dem Spielplan steht zudem vom 17. bis 21.12.2025 das Spektakel „Food“ vom „Circus Vision Michael Zndl“ im Toihaus-Theater in Salzburg.

## **2.3. Zum geplanten Programm**

Das für das beantragte Eventradio unter dem Namen „(Winter)Welle Salzburg“ geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „WINTERFEST“ in der Stadt Salzburg. Das Event soll während dieses Zeitraums, etwa sechs Wochen lang, begleitet werden. Zudem soll eine dreitägige Vor- und eine knapp zweiwöchige Nachberichterstattung stattfinden.

Zeitlich gliedert sich das geplante Programm in eine Veranstaltungsphase (vom 26.11.2025 bis 06.01.2026), in eine dreitägige Vorbereitungsphase (vom 23.11.2025 bis zum 25.11.2025) sowie in eine zwölfürige Nachbereitungsphase (vom 07.01.2026 bis zum 19.01.2026).

In der Veranstaltungsphase ist eine umfassende Berichterstattung und Information zu der Veranstaltung, insbesondere betreffend das Programm und aktuelle Ereignisse, geplant. Es soll über das Programmangebot der Veranstaltung berichtet und zu einem Besuch der Veranstaltung mobilisiert werden. Zu Wort kommen sollen Wegbegleiter, Veranstalter, Veranstaltungsbetreuer, prominente Unterstützer und die Salzburger Bevölkerung. Das Programm beinhaltet neben Informationen auch Hintergrundberichte, Interviews, Meinungen und die Geschichte des



„WINTERFESTs“. Die Sendungen sollen durch Zusammenschnitte von O-Tönen, Beiträgen von Gästen und Moderationen und redaktionell aufbereite Berichte entstehen.

Während die Vorbereitungsphase der Promotion der gegenständlichen Veranstaltung dienen soll, beabsichtigt die Antragstellerin in der Nachbereitungsphase die Veranstaltung Revue passieren zu lassen und redaktionell über die vergangenen Veranstaltungshighlights zu berichten.

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes kommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm, das in deutscher Sprache ausgestrahlt werden und sich an die Kernzielgruppe der 19- bis 39-Jährigen richten soll. Das Musikprogramm setzt auf Musik im Hot-AC-Format und ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Pop, Rock, Hip Hop, Dance und Electronic ausgerichtet.

Die Sendeplätze von Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr sind moderiert. Die Antragstellerin möchte sich aber nicht starr an Sendezeiten binden, um sowohl auf redaktioneller Ebene als auch auf Service-Ebene im Rahmen der Berichterstattung auf aktuelle Ereignisse reagieren zu können. Samstags und sonntags soll es moderierte Flächen geben, die teils vorproduziert werden.

Immer zur vollen Stunde werden von Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr Nachrichten ausgestrahlt. Zusätzlich sollen laufend lokale Servicemeldungen und Informationen geboten werden. Informations- und Servicesendungen nehmen laut Antragstellerin Bezug auf das lokale Sendegebiet Salzburg und zielen auf das Leben im Versorgungsgebiet ab. Weitere Programmelemente werden einer tagesaktuellen Gewichtung überlassen. Zusätzlich ist geplant, das Programm mit Spezialrubriken zu ergänzen. Das Wort- zu Musikverhältnis soll 20:80 betragen; wobei das Wortprogramm Serviceelemente und Werbung beinhaltet.

Die Veranstaltung des Hörfunkbereichs erfolgt im örtlichen Bereich der Veranstaltung.

## **2.4. Zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen**

Die Antragstellerin bringt vor, über die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu verfügen.

Für die Programmgestaltung ist der Geschäftsführer Thomas Hußlig verantwortlich. Er weist eine mehr als 30-jährige Tätigkeit im privaten Hörfunkbereich auf. Ab dem 15. Lebensjahr erlernte er Radio- und Fernsehtechnik in Salzburg. 1993 war er der erste Mitarbeiter bei „Radio Melody“ und hatte maßgeblichen Einfluss auf die technische Verwirklichung des ersten Privatradios in Salzburg. Seine langjährige Hörfunkerfahrung zeichnet sich auch durch die Mitwirkung an diversen weiteren Privatradioprojekten und wesentliche Mitarbeit in der „WELLE 1“-Gruppe in Salzburg, Oberösterreich, Kärnten, der Steiermark, Wien und Tirol und aus. Seit 1996 hat er als Berater im Auftrag der salcon public relations Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft mbH Erfahrungen in den Bereichen Produktion und Durchführung der Radioproduktionen bzw. -sendungen gesammelt. Zudem war er von 2003 bis 2006 Geschäftsführer der Radio Hallein GmbH. Thomas Hußlig wird bei der Antragstellerin als Programmdirektor und redaktionell Gesamtverantwortlicher für das beantragte Hörfunkprogramm tätig sein.

Die Gesellschafterin Isabella Prähauser verfügt über einen Studienabschluss an der Universität Salzburg im Fach Recht und Wirtschaft und weist darüber hinaus kaufmännische bzw.

wirtschaftliche Berufserfahrung auf. Mit ihrer Ausbildung, ihren Fachkenntnissen und ihrer Erfahrung ist sie als Beraterin im Privatradiobereich der „WELLE 1“-Gruppe in Salzburg, Oberösterreich, Kärnten, der Steiermark, Wien und Tirol tätig. Beabsichtigt ist, dass sie die administrativen und organisatorischen Agenden der Antragstellerin wahrnimmt.

Neben diesen beiden genannten Personen beabsichtigt die Antragstellerin noch drei weitere Personen in der Redaktion, Sendungsproduktion und Moderation sowie als Reporter einzusetzen, die jedoch nicht bei der Antragstellerin angestellt sein werden.

Darüber hinaus wurde ein Beratungsvertrag mit Mag. Stephan Prähauser, der über eine akademische Ausbildung in den Bereichen Kommunikationswissenschaften und Politikwissenschaften verfügt, abgeschlossen, der zudem eine langjährige, seit 1998 bestehende Erfahrung im Privatradiobereich aufweist.

Im Hinblick auf die organisatorischen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, dass ein Sendestudio von der salcon public relations Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft mbH angemietet wird. Das Studio befindet sich in Salzburg. Von dort aus sollen die Moderation, Zusammenstellung und Ausstrahlung des Programms erfolgen.

Das Finanzierungskonzept basiert darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bereits bestehenden Studioinfrastruktur, die der Antragstellerin für die Dauer des Sendebetriebs entgeltlich zur Verfügung gestellt wird, und des relativ kurzen Zeitraums nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Aufwand verursachen wird. Der Betrieb des Standorts in Salzburg ist mit monatlich rund EUR 2.700,- veranschlagt. Für den Fall der Erteilung der Zulassung gibt es Interesse von Werbekunden, wodurch für den beantragten Zeitraum ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet wird.

Weiters wurde ein Finanzplan für die beantragte Laufzeit von November 2025 bis Jänner 2026 vorgelegt. Darin werden für den beantragten Zulassungszeitraum als weitere laufende Kosten unter anderem Mieten in der Gesamthöhe von EUR 13.455,15, Lizenzkosten von insgesamt EUR 4.888,68, Vermarktungsprovisionen von EUR 2.461,54 sowie Fremdleistungen in der Höhe von EUR 25.516,89 veranschlagt. Zudem werden Einnahmen in der Gesamthöhe von EUR 57.245,33 durch Werbezeitenverkäufe und andere Vermarktungsformen veranschlagt.

Schließlich bringt die Antragstellerin vor, dass erforderliche Investitionen durch einen – erforderlichenfalls von der Gesellschafterin Isabella Prähauser besicherten – Kontokorrentkredit und ein allenfalls notwendiges Gesellschafterdarlehen der Gesellschafterin abgedeckt wären.

## 2.5. Technisches Konzept

Die Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragten Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 102,5 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 99,8 MHz“ technisch realisierbar sind. Das versorgte Gebiet umfasst den Raum Salzburg Stadt und Umgebung. Voll versorgt werden die Gemeinden Anthering, Salzburg und Wals-Siezenheim sowie teilweise die Gemeinden Anif, Bergheim, Elixhausen, Elsbethen, Grödig, Hallwang und Puch bei Hallein.

Für den Raum Salzburg Stadt ist aufgrund der städtischen Bebauung eine Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB $\mu$ V/m heranzuziehen, womit ca. 195.000 Einwohner versorgt



werden können. Für die beantragten Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 102,5 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 99,8 MHz“ bestehen Einträge im Genfer Plan.

Für den beantragten Zeitraum wurde keine auf den gegenständlichen Übertragungskapazitäten basierende reguläre Zulassung nach dem PrR-G vergeben.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin, den zitierten Akten der KommAustria, die Einsichtnahme in die Webseite <https://www.winterfest.at/info/> sowie auf das nachvollziehbare und schlüssige Gutachten des Amtssachverständigen vom 17.11.2025.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung**

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „WINTERFEST“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltung.

In den Erläuterungen zu § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G (Erl zur RV 401 BlgNR 21. GP) wird unter anderem ausgeführt:

*„Die bisherige Behördenpraxis hat auch gezeigt, dass eine Präzisierung der den Anlass für eine Hörfunkveranstaltung nach Z 1 bildenden Veranstaltung notwendig [ist]. Mit der Änderung soll zum Ausdruck kommen, dass die Veranstaltung von Ereignishörfunk an ein originäres Ereignis von entsprechender Bedeutung geknüpft ist und nicht an eine regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende Veranstaltung. Unter einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung können besondere Kulturveranstaltungen wie etwa der ‚Steirische Herbst‘ oder besondere Sportereignisse wie der österreichische Formel 1 Grand Prix, oder auch Ereignisse wie die ‚Grazer Messe‘ verstanden werden, nicht aber Veranstaltungen wie Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit.“*

Bereits aus den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung im Regionalradiogesetz (Erl zur RV 1521 BlgNR 20. GP) ergibt sich, dass die Regelung bezieht, Projekte wie ein „Grand Prix-Radio anlässlich einer Formel-1-Veranstaltung oder für Radio für eine groß angelegte Werbeveranstaltung zur erstmaligen Präsentation eines neuen Automobil-Modells“ zu ermöglichen. Im Hinblick auf den



Begriff der öffentlichen Veranstaltung ist entscheidend, dass es sich um eigenständige Veranstaltungen handelt, wobei nicht jede („*regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende*“) öffentliche Veranstaltung die Voraussetzung eines eigenständigen („*originären*“) Ereignisses von entsprechender Bedeutung erfüllt, sondern nur solche, die einen gewissen Alleinstellungswert aufweisen (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*<sup>4</sup>, 647).

Die Veranstaltung „WINTERFEST“ kann mit jenen in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten „besonderen Kulturveranstaltungen“ (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, 21. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung zukommen lassen wollte, verglichen werden. Dies unter Berücksichtigung der Einmaligkeit der Veranstaltung, da diese nur einmal jährlich stattfindet, sowie des Umstandes, wonach es sich dabei um eine Veranstaltung, also eine mehrwöchige (Circus und Akrobatik-)Veranstaltung zu einem bestimmten Generalthema bzw. Schwerpunkt handelt, die durch das stattfindende Rahmenprogramm (zahlreiche Aufführungen zur zeitgenössischen Circus-Kunst) auch über einen entsprechenden Alleinstellungswert verfügt.

Der Zulassungszeitraum soll vom 23.11.2025 bis 19.01.2026 dauern und umfasst damit eine dreitägige Vorbereitungsphase (vom 23.11.2025 bis zum 25.11.2025), eine etwa sechswöchige Veranstaltungsphase (vom 26.11.2025 bis 06.01.2026) zuzüglich einer zwölfjährigen Nachbereitungsphase (vom 07.01.2026 bis zum 19.01.2026).

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im zeitlichen Zusammenhang und im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung stattfindet.

Zu beachten war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin. Zudem hat die Antragstellerin auch für die beantragte Zeit der Vor- und der Nachbereitung, die der eigentlichen Veranstaltung vorangeht bzw. nachfolgt, dargelegt, dass eine Berichterstattung im redaktionellen Programm erfolgen wird. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

#### **4.2. Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen**

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben dargelegt und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das von der Antragstellerin beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

#### **4.3. Zur Befristung und auflösenden Bedingung der Zulassung**

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Der verfahrensgegenständliche Antrag richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 23.11.2025 bis zum 19.01.2026.



Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher antragsgemäß erteilt werden.

Aus nachstehenden Gründen war die Zulassung allerdings unter einer auflösenden Bedingung zu erteilen:

Das Verfahren über die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 102,5 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 99,8 MHz“ ist noch nicht rechtskräftig bzw. rechtswirksam abgeschlossen.

In einer solchen Konstellation – ein Antrag auf Ereignishörfunk überschneidet sich mit einem Antrag auf eine „reguläre“ zehnjährige Frequenzzuordnung – ist nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats davon auszugehen, dass auch jene Übertragungskapazitäten für Ereignishörfunk herangezogen werden können, über welche ein Dritter – mangels Abschlusses des „regulären“ Zulassungsverfahrens oder auch aufgrund der Suspensivwirkung einer Berufung (nunmehr Beschwerde) gegen diese Zulassungerteilung – noch kein Programm verbreiten darf. Die Zulassung für den Ereignishörfunk ist dabei unter der auflösenden Bedingung des rechtskräftigen Abschlusses des Hauptverfahrens zu erteilen (BKS 18.06.2007, 611.180/0001-BKS/2007), was daher mit Spruchpunkt 2. verfügt wurde. Das wirtschaftliche Risiko des Eintritts der auflösenden Bedingung trifft in diesem Fall die Antragstellerin.

#### **4.4. Festlegung des Versorgungsgebiets, Zuordnung der Übertragungskapazitäten und Bewilligung der Funkanlage**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Das durch die Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 102,5 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 99,8 MHz“ gebildete Versorgungsgebiet umfasst den Raum Salzburg Stadt und Umgebung, insbesondere die Gemeinden Anthering, Salzburg und Wals-Siezenheim sowie teilweise die Gemeinden Anif, Bergheim, Elixhausen, Elsbethen, Grödig, Hallwang und Puch bei Hallein.

Das PrR-G und das KOG beruhen auf dem Prinzip des „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde, wonach sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen



Übertragungskapazitäten „SALZBURG 4 (Wartberg) 102,5 MHz“ und „SALZBURG 10 (Liefering) 99,8 MHz“ gemäß § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 TKG 2021 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlagen zu erteilen (vgl. Spruchpunkt 3.).

#### **4.5. Kosten**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehr sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.936.686-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist

durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20.11.2025

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Katharina Urbanek  
(Mitglied)

**Beilagen:** Technische Anlagenblätter, Beilage 1 bis 2

1	Name der Funkstelle	<b>SALZBURG 4</b>																								
2	Standortbezeichnung	<b>Wartberg</b>																								
3	Lizenzinhaber	PH Radio GmbH																								
4	Senderbetreiber	Sesta GmbH																								
5	Sendefrequenz in MHz	102,50																								
6	Programmname	(WINTER) WELLE SALZBURG																								
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	012E57 25	47N45 46	WGS84																						
8	Seehöhe ( <i>Höhe über NN</i> ) in m	525																								
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	24,0																								
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,7																								
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW ( <i>total</i> )	27,0																								
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																								
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0																								
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	25,0																								
15	Polarisation	V																								
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne ( <i>ERP in dBW</i> )																										
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th><th>0</th><th>10</th><th>20</th><th>30</th><th>40</th><th>50</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>V</td><td>21,2</td><td>22,7</td><td>24,0</td><td>25,0</td><td>25,8</td><td>26,4</td></tr> </tbody> </table>						Grad	0	10	20	30	40	50	H							V	21,2	22,7	24,0	25,0	25,8	26,4
Grad	0	10	20	30	40	50																				
H																										
V	21,2	22,7	24,0	25,0	25,8	26,4																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th><th>60</th><th>70</th><th>80</th><th>90</th><th>100</th><th>110</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>V</td><td>26,8</td><td>27,0</td><td>27,0</td><td>26,8</td><td>26,4</td><td>25,8</td></tr> </tbody> </table>						Grad	60	70	80	90	100	110	H							V	26,8	27,0	27,0	26,8	26,4	25,8
Grad	60	70	80	90	100	110																				
H																										
V	26,8	27,0	27,0	26,8	26,4	25,8																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th><th>120</th><th>130</th><th>140</th><th>150</th><th>160</th><th>170</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>V</td><td>25,0</td><td>24,0</td><td>22,7</td><td>21,2</td><td>19,3</td><td>17,3</td></tr> </tbody> </table>						Grad	120	130	140	150	160	170	H							V	25,0	24,0	22,7	21,2	19,3	17,3
Grad	120	130	140	150	160	170																				
H																										
V	25,0	24,0	22,7	21,2	19,3	17,3																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th><th>180</th><th>190</th><th>200</th><th>210</th><th>220</th><th>230</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>V</td><td>15,2</td><td>13,0</td><td>10,4</td><td>7,8</td><td>4,8</td><td>2,6</td></tr> </tbody> </table>						Grad	180	190	200	210	220	230	H							V	15,2	13,0	10,4	7,8	4,8	2,6
Grad	180	190	200	210	220	230																				
H																										
V	15,2	13,0	10,4	7,8	4,8	2,6																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th><th>240</th><th>250</th><th>260</th><th>270</th><th>280</th><th>290</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>V</td><td>-0,2</td><td>-1,2</td><td>-1,2</td><td>-0,2</td><td>2,6</td><td>4,8</td></tr> </tbody> </table>						Grad	240	250	260	270	280	290	H							V	-0,2	-1,2	-1,2	-0,2	2,6	4,8
Grad	240	250	260	270	280	290																				
H																										
V	-0,2	-1,2	-1,2	-0,2	2,6	4,8																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th><th>300</th><th>310</th><th>320</th><th>330</th><th>340</th><th>350</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>V</td><td>4,8</td><td>7,4</td><td>10,0</td><td>12,2</td><td>14,3</td><td>16,3</td></tr> </tbody> </table>						Grad	300	310	320	330	340	350	H							V	4,8	7,4	10,0	12,2	14,3	16,3
Grad	300	310	320	330	340	350																				
H																										
V	4,8	7,4	10,0	12,2	14,3	16,3																				
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.																									
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm																					
			A hex hex	8 hex hex	67 hex hex																					
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1																							
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2																							
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5																							
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106																							
20	Art der Programmzubringung ( <i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i> )	Datenleitung																								
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	nein																								
22	Bemerkungen																									

1	Name der Funkstelle	<b>SALZBURG 10</b>																																																																																																																																		
2	Standortbezeichnung	<b>Liefering</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	PH Radio GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Sesta GmbH																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	99,80																																																																																																																																		
6	Programmname	(WINTER) WELLE SALZBURG																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E00 58	47N49 27	WGS84																																																																																																																																
8	Seehöhe ( <i>Höhe über NN</i> ) in m	418																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	25,0																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	9,0																																																																																																																																		
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW ( <i>total</i> )	13,4																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	25,0																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne ( <i>ERP in dBW</i> )																																																																																																																																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th><th>0</th><th>10</th><th>20</th><th>30</th><th>40</th><th>50</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>V</td><td>2,5</td><td>5,0</td><td>7,0</td><td>8,6</td><td>10,0</td><td>11,0</td></tr> <tr> <td>Grad</td><td><b>60</b></td><td><b>70</b></td><td><b>80</b></td><td><b>90</b></td><td><b>100</b></td><td><b>110</b></td></tr> <tr> <td>H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>V</td><td>11,9</td><td>12,4</td><td>12,9</td><td>13,2</td><td>13,4</td><td>13,4</td></tr> <tr> <td>Grad</td><td><b>120</b></td><td><b>130</b></td><td><b>140</b></td><td><b>150</b></td><td><b>160</b></td><td><b>170</b></td></tr> <tr> <td>H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>V</td><td>13,2</td><td>12,9</td><td>12,4</td><td>11,9</td><td>11,0</td><td>10,0</td></tr> <tr> <td>Grad</td><td><b>180</b></td><td><b>190</b></td><td><b>200</b></td><td><b>210</b></td><td><b>220</b></td><td><b>230</b></td></tr> <tr> <td>H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>V</td><td>8,6</td><td>7,0</td><td>5,0</td><td>2,5</td><td>-0,5</td><td>-4,0</td></tr> <tr> <td>Grad</td><td><b>240</b></td><td><b>250</b></td><td><b>260</b></td><td><b>270</b></td><td><b>280</b></td><td><b>290</b></td></tr> <tr> <td>H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>V</td><td>-9,4</td><td>-16,3</td><td>-24,6</td><td>-24,6</td><td>-18,6</td><td>-18,6</td></tr> <tr> <td>Grad</td><td><b>300</b></td><td><b>310</b></td><td><b>320</b></td><td><b>330</b></td><td><b>340</b></td><td><b>350</b></td></tr> <tr> <td>H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>V</td><td>-24,6</td><td>-24,6</td><td>-16,3</td><td>-9,4</td><td>-4,0</td><td>-0,5</td></tr> </tbody> </table>							Grad	0	10	20	30	40	50	H							V	2,5	5,0	7,0	8,6	10,0	11,0	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	H							V	11,9	12,4	12,9	13,2	13,4	13,4	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	H							V	13,2	12,9	12,4	11,9	11,0	10,0	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	H							V	8,6	7,0	5,0	2,5	-0,5	-4,0	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	H							V	-9,4	-16,3	-24,6	-24,6	-18,6	-18,6	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	H							V	-24,6	-24,6	-16,3	-9,4	-4,0	-0,5
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
H																																																																																																																																				
V	2,5	5,0	7,0	8,6	10,0	11,0																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
H																																																																																																																																				
V	11,9	12,4	12,9	13,2	13,4	13,4																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
H																																																																																																																																				
V	13,2	12,9	12,4	11,9	11,0	10,0																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
H																																																																																																																																				
V	8,6	7,0	5,0	2,5	-0,5	-4,0																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
H																																																																																																																																				
V	-9,4	-16,3	-24,6	-24,6	-18,6	-18,6																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
H																																																																																																																																				
V	-24,6	-24,6	-16,3	-9,4	-4,0	-0,5																																																																																																																														
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
			<b>A hex</b>	<b>8 hex</b>	<b>67 hex</b>																																																																																																																															
			<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1																																																																																																																																		
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2																																																																																																																																		
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5																																																																																																																																		
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung ( <i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i> )			Datenleitung																																																																																																																																
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( <i>ja/nein</i> )			nein																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			